

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300273/7 - Schi

Linz, am 19. Oktober 1987

DVR.0069264

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	61-GE/087
Datum:	23. OKT. 1987
Verteilt	30. Okt. 1987 <i>Vorents</i>

a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

(25-fach)

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. Wolfgang Pesendorfer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten Signature]

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300273/7 - Schi

Linz, am 19. Oktober 1987

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Erd-
öl-Bevorratungsgesetz- und Mel-
degesetz 1982 geändert wird;
Entwurf - Nachtragsstellungnahme

Zu GZ 551.184/98-VIII/1/87 vom 28. August 1987

An das

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Schwarzenbergplatz 1
1015 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der
do. Note vom 28. August 1987, GZ. 551.184/98-VIII/1/87, ver-
sandten Gesetzentwurf folgende, die h. Stellungnahme vom
29. September 1987, Verf(Präs)-300273/2-Au/R, ersetzende
Stellungnahme, die sich nach nochmaliger Durchsicht des Be-
gutachtungsentwurfes als notwendig erweist, abzugeben.

Zu Art. II Z. 2 (§ 4 Abs. 2):

Nach der geltenden Rechtslage kann die Vorratspflicht nach
Wahl des Vorratspflichtigen auf die im § 4 des Erdöl-
Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982 vorgesehene Weise er-
füllt werden. Nach dem Entwurf müßten die Vorratspflichtigen
16 v.H. ihrer Vorratspflicht an einen mit Bundeshaftung aus-
gestatteten behördlich genehmigten Lagerhalter überbinden.
Das wird im wesentlichen mit der Notwendigkeit einer Verbes-
serung der Auslastung - und damit einer besseren Wirtschaft-
lichkeit - des Tanklagers der ELG in Lannach bei Graz be-
gründet.

- 2 -

Im Vertrauen auf die nach der geltenden Rechtslage vorgesehene Wahlmöglichkeit haben aber viele Vorratspflichtige unter Einsatz hoher finanzieller Mittel Lagerräume geschaffen. Die auf einen Ort konzentrierte Lagerung ist weiters vor allem deshalb bedenklich, weil sie im Krisenfall die Nahversorgung gefährden würde. Zur wirtschaftlichen Landesverteidigung, die einen Teil der umfassenden Landesverteidigung nach Art. 9 a Abs. 2 B-VG bildet, gehört auch die Anlegung von Notstandsreserven. Diese sollten im Notfall in jeder Region auch verfügbar sein, sodaß eine verstreute Anlegung zweckmäßig ist. Dazu kommt noch, daß das Lager Lannach sehr exponiert und insbesondere für Westösterreich äußerst ungünstig gelegen ist.

In diesem Sinne enthält das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 die Vorschrift (§ 5 Abs. 6 Z. 3 erster Satz), daß die Lagerhalter bei der Standortwahl der Lager regionale Versorgungsgesichtspunkte zu berücksichtigen haben. Oberösterreich ist an einer entsprechenden regionalen Verteilung der Erdölvorratslager besonders interessiert. In der in Rede stehenden Bestimmung des Entwurfes wird dem nicht entsprochen; sie sollte daher entfallen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. Wolfgang Pesendorfer

F.d.R.d.A.:

